

# Stadt Wittlich

## Werbesatzung – Gegenüberstellung mit den Werbesatzungen anderer Städte

Stand 22.03.2023

	Wittlich (02.07.1992)	Konz (17.11.2021)	Bernkastel-Kues (01.08.2011)	Cochem (27.12.2010 letzte Änderung)	Trier (17.12.2008)	Koblenz (04.08.1987)
Allgemein	Nur an der Stätte der Leistung zulässig, nur als Hinweis auf Inhaber und Art des gewerblichen Betriebes	Nur an der Stätte der Leistung zulässig	Nur an der Stätte der Leistung und auf der den Geschäftsstraßen zugewandte Seite der Gebäude zulässig	Nur an der Stätte der Leistung zulässig	Nur an der Stätte der Leistung zulässig	Nur an der Stätte der Leistung zur Kennzeichnung des Inhabers sowie Art des Gewerbes zulässig
Ort						
Fassade	Nicht zulässig: Beleuchtete und selbstleuchtende Werbeanlagen jeder Art oberhalb der Oberkante Erdgeschoßdecke	Nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses zulässig.	Oberhalb der Brüstung des ersten Erdgeschosses sowie auf Giebeln und vorspringenden Bauteilen nicht zulässig;	Nur unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses	Nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses	Nur im Erdgeschoss, max. 10 % der Fassadenflächen eines Gebäudes
Fensterfläche	Beschriften, Bekleben oder Bemalen von Fensterflächen nur im Erdgeschoss in einer Größe von 10% der Glasflächen,  bei Ankündigung von Tagesware bis 25% der Glasfläche	An Fensterfläche müssen Werbeanlagen (Beklebung, Beschriftungen Bemalungen) auch aus Einzelbuchstaben bestehen	Ankündigungen von sog. Tagesware bis 20% der Glasflächen der Fenster im Erdgeschoss zulässig	Das dauerhafte Bekleben oder Beschriften von Fenstern zu Werbezwecken ist unzulässig	<i>Keine Regelung vorhanden</i>	Max. 10 % der Fensterflächen, bei Ankündigung von Tagesware bis 25% der der Fensterfläche
Größe / Machart	Werbeanlage müssen in maßstäblicher Anordnung in Umfang, Werkstoff, Form, Farbe ...	Je Nutzungseinheit ist nur eine Werbeanlage auf Fassadenflächen	Werbeanlagen dürfen nur aus Einzelbuchstaben oder aus mit Farbe auf die Fassadenober-	Die Summe aller Werbeflächen max. 2,0 m <sup>2</sup> pro Gewerbeeinheit	Werbeanlagen müssen in Größe, Farbe, Proportionen, Gliederung, Lichtwirkung und Plastizität	Höhe der Werbeanlage max. 0,50 m

	<p>dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Gebäudes entsprechen</p> <p>aufgemalte oder flach anliegende – in plastischen, leuchtenden oder nicht leuchtenden Einzelbuchstaben bis zu 35 cm Schrifthöhe</p> <p>Flächeninhalt max. 1,5 m<sup>2</sup></p> <p>Ausladung der plastischen Schriftzüge max. 12 cm</p> <p><u>Ausdrücklich erwünschte Ausführungen</u></p> <p>Schmiedeeiserne Ausleger ohne direkte Beleuchtung</p> <p>Schmiedeeiserne einzelne Buchstaben ohne Beleuchtung</p> <p>Auf Putz gemalte Schrift</p> <p>Bemalte Blechtafeln</p>	<p>und eine Werbeanlage als Ausleger zulässig;</p> <p>Max. 1/3 der Breite der Nutzungseinheit, müssen farblich auf die Gestaltung der Fassade abgestimmt sein</p> <p>Werbeanlagen dürfen aus Einzelbuchstaben bestehen</p> <p>Einzelbuchstaben auf flächigem Hintergrund möglich bei einer Länge vom max. 2 m und Höhe von 0,65 m</p> <p>Symbole oder Warenzeichen möglich</p> <p>Größere Werbeanlagen zwischen 1 m<sup>2</sup> und 6 m<sup>2</sup> an Gebäuden zulässig, wenn sie sich der Fassadenflächen unterordnet</p> <p>Größer als 6 m<sup>2</sup> unzulässig</p>	<p>fläche aufgetragen</p> <p>Schriftzüge bestehen</p> <p>Werbeanlagen müssen in Größe, Farbe, Proportionen, Gliederung, Lichtwirkung und Plastizität auf die Gestaltung der Fassade abgestimmt sein und sich den Fassadenflächen unterordnen</p> <p>Je Nutzungseinheit ist nur eine Werbeanlage auf Fassadenflächen zulässig</p>		<p>auf die Gestaltung der Fassade abgestimmt sein und sich den Fassadenflächen unterordnen</p> <p>Werbeanlagen dürfen nur aus Einzelbuchstaben oder aus mit Farbe auf die Fassadenoberfläche aufgetragenen Schriftzügen bestehen</p>	<p>bis zu einer Höhe von 3,5 m: Gesamtfläche 3 m<sup>2</sup></p> <p>von einer Höhe von 3,51 bis 7 m: Gesamtfläche 2 m<sup>2</sup></p>
--	---	--	--	--	--	---

<p><b>Ausleger</b></p>	<p>Flächeninhalt max. 1 qm;</p> <p>Wenn mehr als 0,30 m von der Gebäudefront in den Straßenraum ragend: Zwischenraum von 3 m einhalten</p> <p>max. 1,20 m über die Gebäudefront des Erdgeschosses hinaus ausladen</p>	<p>Je Nutzungseinheit ist nur eine Werbeanlage auf Fassadenflächen und eine Werbeanlage als Ausleger zulässig;</p> <p>Ausladung bis 1,30 m zulässig</p> <p>müssen mit einem Abstand von der seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden der dem zweifachen ihrer Ausladung entspricht</p>	<p>Nur individuell gestaltetes Vorsteherschild in filigraner Handwerksarbeit zulässig</p> <p>Je Nutzungseinheit ist eine Werbeanlage als Ausleger zulässig</p> <p>Flächeninhalt höchstens 1,50 m<sup>2</sup></p> <p>dürfen nicht mehr als 1,50 m über die Gebäudefront des Erdgeschosses hinaus ausladen</p> <p>müssen mit einem Abstand von der seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden der dem dreifachen ihrer Ausladung entspricht</p>	<p>Ausladung bis 1,30 m zulässig</p> <p>Max. 0,90 breit, 1,20 m hoch und 0,10 m stark</p> <p>Gesamtgröße pro Werbeeinheit 1,00 m<sup>2</sup></p>	<p>Nur bis zu einer Ausladung von 75 cm zulässig</p> <p>müssen in einem Abstand von der seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden, der dem dreifachen ihrer Ausladung entspricht</p>	<p>Max. 1,50 m<sup>2</sup> der Ansichtseite</p> <p>Max. 0,90 m von der Gebäudefront ausladen: Abstand von 3 m voreinander</p>
<p><b>Automaten</b></p>	<p>Nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten, Passagen zulässig</p>	<p>Nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig</p>	<p>Nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig (Bereich 2)</p> <p>Grundsätzlich untersagt (Bereich 1)</p>	<p>Sind ohne Rücksicht auf die Größe in jedem Fall genehmigungspflichtig</p>	<p>Nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig</p>	<p>Nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten, Passagen zulässig</p>
<p><b>Schaukästen</b></p>	<p>Nur für gastronomische Betriebe und öff. Einrichtungen unter best. Voraussetzungen</p>	<p><i>Keine Regelung vorhanden</i></p>	<p>Ausnahmen: für gastronomische Betriebe zum Aushang von Speise- und Getränkekarten neben Hauseingängen</p>	<p><i>Keine Regelung vorhanden</i></p>	<p><i>Keine Regelung vorhanden</i></p>	<p>Keine Schaukästen mit Ausnahmen für gastronomische Betriebe</p>

<p><b>Unzulässige Werbeanlagen</b></p>	<p>An und auf Türmen, Schornsteinen, Masten, in Vorgärten, an Balkonen und Einfriedungen</p> <p>Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder und als Blinklichter</p> <p>Werbeanlagen aller Art auf Giebeldreiecken und vorspringenden Bauteilen</p> <p>Beleuchtungen und Leuchtfarben mit Ausnahme von Weiß oder Weißgelb</p> <p>Leuchtkästen, senkrecht lesbare Werbeeinrichtungen, Werbeanlagen auf Dachflächen, Warenpräsentationen oberhalb der Erdgeschoßdecke</p>	<p>Leuchtkästen, Laufschriften, Fahnen, Fahnentransparente, Spannbänder mit Werbung und Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht</p>	<p>An und auf Türmen, Schornsteinen, Masten, in Vorgärten, an Balkonen und Einfriedungen werden Werbeanlagen nicht zugelassen</p> <p>In, auf und vor Dachflächen</p> <p>Als laufende Schrift- und Leuchtbänder, Beleuchtungen und Leuchtfarben mit Ausnahme von Weiß oder Weißgelb als Einzelleuchte,</p> <p>Leuchtkästen als transparente, senkrecht lesbare Werbeeinrichtungen (90 Grad zur Hausfassade),</p> <p>Fahnen, Fahnentransparente und Spannbänder, Schaukästen,</p> <p>Schiefwinklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen</p>	<p>Leuchtfarben;</p> <p>Reflexoberflächen, blendende blinkende selbstleuchtende oder bewegliche Lichtwerbung, Laufschriften, Laserlichtwerbung</p> <p>An Masten, Brückenpfeilern, Bäumen, Toren, Einfriedungen bzw. Geländern und den Stadtmauern nicht zulässig</p> <p>Markisen, mobile Ständer und Fahnen dürfen nicht als Werbeträger genutzt werden.</p>	<p>Leuchtkästen, Laufschriften, Fahnen, Fahnentransparente, Spannbänder mit Werbung und Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht</p> <p>Flächige Webetafeln mit aufgedruckten Buchstaben sind nicht zulässig</p> <p>Beleuchtung von Werbeanlagen durch am Gebäude angebrachte ausladende nicht mit der Werbeanlage selbst verbunden Strahler ist unzulässig</p>	<p>An Erkern, Balkonen, Markisen, Schornsteine, Masten, Einfriedungen und Geländern</p> <p>Als laufende Schrift- und Leuchtbänder sowie Blinklichter</p> <p>Oberhalb vom 7 m</p> <p>An, vor, auf und über Dachflächen</p>
--	---	---	--	--	--	---